



An  
die Landeshauptmänner und die  
Österreichische Zahnärztekammer

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMG-92272/0003-II/A/2/2013  
Datum: 14.10.2013  
Ihr Zeichen:

## **Information betreffend die Nostrifikation von im Ausland ausgebildeten Zahnärzten in der Zahnärztlichen Assistenz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mit 1. Oktober 2013 in Kraft getretene ZASS-Ausbildungsverordnung (ZASS-AV), BGBl. II Nr. 283/2013, enthält folgende Regelungen betreffend die Nostrifikation in der Zahnärztliche Assistenz und Prophylaxeassistenz:

### **Nostrifikationsverfahren**

§ 42. (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz absolviert haben, die nicht unter § 38 fällt, sind berechtigt, die Anerkennung ihres Qualifikationsnachweises (Nostrifikation) beim/bei der Landeshauptmann/Landeshauptfrau jenes Landes, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
3. dann der in Aussicht genommene Dienstort

gelegen ist, zu beantragen.

(2) Der/Die Antragsteller/in hat folgende Nachweise vorzulegen:

1. den Reisepass,
2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,
3. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und
4. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in vorzulegen.

(4) Von der Vorlage einzelner Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 kann abgesehen werden, wenn innerhalb angemessener Frist vom/von der Antragsteller/in glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.

(6) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat nach Anhörung der Österreichischen Zahnärztekammer zu beurteilen, ob die vom/von der Antragsteller/in im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz gleichwertig ist. Im Rahmen der Nostrifikation ist eine einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen, sofern diese fehlende Inhalte abdeckt.

(7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 6 hat der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.

(8) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an die erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissioneller Ergänzungsprüfungen im Rahmen einer Ergänzungsausbildung (§ 43) zu knüpfen.

(9) Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen gemäß Abs. 8 ist von der Österreichischen Zahnärztekammer im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz entsteht erst mit Eintragung im Nostrifikationsbescheid.

### **Ergänzungsausbildung**

§ 43. (1) Die Ergänzungsausbildung ist im Rahmen eines Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz bzw. einer Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz durchzuführen und hat die den Bedingungen des Nostrifikationsbescheids entsprechenden Ausbildungsinhalte bzw. Qualifikationen zu vermitteln.

(2) Über die Zulassung zur Ergänzungsausbildung entscheidet der Rechtsträger.

(3) Eine Ergänzungsprüfung ist als

1. mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§§ 6 bzw. 34) oder

2. schriftliche Prüfung, die von der Prüfungskommission zu beurteilen ist,

in deutscher Sprache abzuhalten. Der Prüfungserfolg ist gemäß § 23 zu beurteilen.

(4) Über die kommissionellen Ergänzungsprüfungen ist ein Protokoll entsprechend dem Abschlussprüfungsprotokoll gemäß § 28 anzufertigen.

### **Wiederholen einer Ergänzungsprüfung und Abbruch der Ergänzungsausbildung**

§ 44. (1) Jede Ergänzungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist vor der Prüfungskommission (§§ 6 bzw. 34) abzulegen. Der Prüfungserfolg ist gemäß § 23 zu beurteilen.

(2) Wenn die zweite Wiederholungsprüfung in einem Unterrichtsfach mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, scheidet der/die Nostrifikant/in automatisch aus der Ergänzungsausbildung aus. In diesem Fall ist die Ergänzungsausbildung ohne Erfolg absolviert. Eine Wiederholung oder ein Neubeginn der Ergänzungsausbildung ist nicht zulässig.

(3) Wird eine Ergänzungsausbildung durch den/die Nostrifikanten/-in abgebrochen und liegen nicht die im Abs. 2 genannten Umstände vor, so sind bei einer neuerlichen Zulassung zur Ergänzungsausbildung alle bisher gemäß dem Nostrifikationsbescheid mit Erfolg abgelegten Ergänzungsprüfungen anzurechnen bzw. ohne Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des § 42 ZASS-AV zufolge besteht die Antragslegitimation für Personen, die im Ausland eine staatlich anerkannte Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophylaxeassistenz absolviert haben.

Im Hinblick auf die Nostrifizierbarkeit von Qualifikationsnachweisen über eine im Ausland absolvierte Ausbildung zum/zur Zahnarzt/Zahnärztin in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. Prophylaxeassistenz wird Folgendes festgestellt:

Gemäß §§ 72 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, in der geltenden Fassung, umfasst der Beruf der Zahnärztlichen Assistenz die Unterstützung von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs bei der Behandlung und Betreuung der Patienten/-innen einschließlich der Durchführung von organisatorischen und Verwaltungstätigkeiten in der zahnärztlichen Ordination.

Gemäß § 73 ZÄG umfasst der Tätigkeitsbereich der Zahnärztlichen Assistenz im Rahmen der Behandlung und Betreuung der Patienten/-innen insbesondere

1. die Assistenz bei der konservierenden Behandlung einschließlich Polieren von Füllungen und Desensibilisierung von Zahnhälsen,
2. die Assistenz bei der chirurgischen Behandlung,
3. die Assistenz bei der prothetischen Behandlung sowie einfache Labortätigkeiten,
4. die Assistenz bei der parodontologischen Behandlung,
5. die Assistenz bei der kieferorthopädischen Behandlung,
6. die Assistenz bei prophylaktischen Maßnahmen einschließlich Statuserhebung, Information und Demonstration von Mundhygiene, Anfärben, Putzübungen, zahnbezogene Ernährungsberatung und Fluoridierung,
7. die Anfertigung, Entwicklung und Archivierung von Röntgenaufnahmen,
8. die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.

Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz dürfen diese Tätigkeiten nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs durchführen.

Gemäß § 84 umfasst die Prophylaxeassistenz über die Tätigkeiten gemäß § 73 hinaus die Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen zur Vorbeugung der Erkrankung der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs.

Da somit der Beruf der Zahnärztlichen Assistenz einschließlich der Spezialqualifikation Prophylaxeassistenz auf die Unterstützung und Assistenz von Zahnärzten/-innen im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung einschließlich der Verwaltung einer zahnärztlichen Ordination nach deren Anordnung und unter deren Aufsicht abzielt, ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Zahnmedizinstudiums regelmäßig wesentliche theoretische und praktische Ausbildungsinhalte der Zahnärztlichen Assistenz bzw. Prophylaxeassistenz enthalten sind bzw. die Tätigkeiten vom Berufsbild des/der Zahnarztes/Zahnärztin umfasst sind.

Auch wenn nicht ausdrücklich normiert ist, dass Zahnärzte/-innen zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz bzw. der Prophylaxeassistenz berechtigt sind, so sind diese Tätigkeiten vom Berufsbild des zahnärztlichen Berufs selbstredend mitumfasst.

Dies bedeutet, dass auf Grund eines Größenschlusses auch Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung zum/zur Zahnarzt/Zahnärztin absolviert haben, die Antragslegitimation zur Nostrifikation in der Zahnärztliche Assistenz und Prophylaxeassistenz haben und das Nostrifikationsverfahren einschließlich einer allfälligen Ergänzungsausbildung nach den Bestimmungen der §§ 42 ff. ZASS-AV durchzuführen ist.

Die Landeshauptmänner und die Österreichische Zahnärztekammer werden um gefällige Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung im Rahmen der do. Vollziehung ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit ([www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at)) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr. Meinhild Hausreither

Signaturwert	Wiv5zE/T4gk6/o6zYDCQw/MQW81aJDsSevIPFZy9gsR1vmfEzMYr+ilqn4fwxAacgeiHsQE9jFkwX/by1i09EoefqJ8Abv8OMoO59GkArQftrNPyrkRZUYvliQSVoW/Wq0IWzEL73nbJalGYKrdWO59RJ7DYpdh1tAa9LIHfzU=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-17T06:56:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	